

Michael Rosenberger

Selbstständig machen, nicht abhängig

Die Moral der Beratung auf dem Prüfstand

◆ Beratung ist so alt wie die Menschheit. Einer Veränderung unterworfen sind freilich deren Institutionalisierungsformen sowie die damit verbundenen Ansprüche und Erwartungen. Der heute boomende Markt an diesbezüglichen Angeboten macht die Frage nach einem zeitgemäßen Beratungsethos dringend. Der Autor, Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz, fragt – ausgehend von den Kompetenzen, die Ratsuchende entfalten können sollen – nach angemessenen Strukturen und Kriterien für Beratung sowie nach den persönlichen Voraussetzungen beratender Personen. Wenngleich der Fokus dabei auf dem kirchlichen Kontext liegt, beanspruchen die Ausführungen Geltung für die gesamte Beratungsszene. (Redaktion)

Von fernöstlichen Gurus bis zu Menschen, welche die Erdstrahlen messen, von PsychologInnen bis zu SupervisorInnen, von kommerziellen Beratungsunternehmen bis zu gemeinnützigen Beratungsstellen, von der klassischen Beichte bis zur geistlichen Begleitung reichen jene Angebote, die unter den Sammelbegriff „Beratung“ fallen. Ob in familiären Problemen bezüglich Ehe, Erziehung, Sexualität oder Schwangerschaft, in beruflichen Schwierigkeiten wie Berufswahl, Bewerbung, Karriereplanung oder Mobbing, ob in psychischen, rechtlichen, finanziellen oder gesundheitlichen Notlagen oder für Fragen bezüglich Freizeit, Hobby, Reisen, Hausbau oder Computer – es gibt kein Problem dieser Welt, für das nicht auch eine Beratung existiert.

Wie aber sind solche Beratungsangebote zu bewerten? Wonach bemisst sich ihre fachliche und ethische Qualität, und wie kann diese gesichert oder entwickelt werden? Bei der Beantwortung dieser Fra-

gen begrenze ich mich im Folgenden auf jene Beratungsinhalte, die im Regelfall eine besondere existenzielle Betroffenheit der Beratenen mit sich bringen. Unter Beratung verstehe ich dabei die fachkundige Hilfestellung zur eigenständigen Lösung schwieriger Probleme und Entscheidungen im persönlichen Einzelgespräch. Alle anderen Beratungsformen wie Seminare, Literatur, Selbsthilfegruppen usw. nehme ich hier aus, auch wenn sich Manches vom hier Gesagten leicht auf solche Angebote übertragen ließe.

Sich in schwierigen Entscheidungen bei anderen Rat und Hilfe zu holen, ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Der Mensch möchte nicht alles allein verantworten und tragen müssen. Die Last wirklich einsamer Entscheidungen ist ihm im Normalfall zu schwer. Zugleich weiß er um die Möglichkeit, sich die Hilfestellung anderer schenken zu lassen und deren Erfahrung dankbar anzunehmen. Er kennt die befreiende Wirkung, welche die distan-

zierte Sicht eines unbeteiligten Dritten für ein konkretes Problem bedeuten kann.

Insofern wundert es nicht, dass die Praxis des Beratens, und zwar des institutionalisierten (!) Beratens, so alt ist wie die Menschheit. So gibt es im antiken Griechenland z.B. die Orakel, die neben Weissagungen über die Zukunft auch praktischen Rat in schwierigen Entscheidungen geben. Im Alten Testament werden zwar Weissagung und Zauberei eindeutig abgelehnt (vgl. Lev 19,26.31; Dtn 18,9–12), die qualifizierte Beratung durch erfahrene Menschen aber als hilfreich empfohlen, damit das Volk Israel einen guten Weg gehen kann: Mose lässt sich von seinem Schwiegervater Jitro vorbildhaft die erste Politikberatung in der Geschichte Israels geben (vgl. Ex 18). König Rehabeam, der die Ratschläge der erfahrenen Alten verwirft, bewirkt damit die Spaltung Israels und den Verlust der eigenen Herrschaft über das Nordreich (vgl. 1 Kön 12; 2 Chr 10).

Auch die Kirche hat „von Beginn an“ Menschen beraten. Seit dem 3. Jh. ziehen sich asketisch lebende Menschen als EinsiedlerInnen in die Wüste zurück. Weil die Beratung offensichtlich zu ihren wesentlichsten Aufgaben gehört, werden sie schon bald als (Wüsten-) „Väter“ und „Mütter“ bezeichnet. Selbst Politiker und Mächtige suchen – teils brieflich – ihren Rat, wie es z.B. für den Mönchsvater Antonios hinreichend dokumentiert ist. Im Gefolge entsteht die erste christliche Beratungsliteratur, allen voran die *Apophthegmata Patrum* aus dem 5. Jh. als gesammelte Dokumentation der Ratschläge der Wüstenväter.

Beratung wird also als immanenter Bestandteil kirchlicher Verkündigung und Diakonie verstanden und als ein wesentlicher Dienst aufgefasst, den Menschen einander schenken können. Die kirchlich anerkannte und geförderte Beratungspraxis führt jedoch zwangsläufig immer ein

gewisses Eigenleben im Gegenüber zu den gemeinschaftlichen Glaubensvollzügen in Liturgie und Brauchtum. Selbst die Beichtberatung ist dort, wo es sie gibt, von Anfang an im Schutzraum des Zweiergesprächs angesiedelt – im Unterschied zum zunächst öffentlichen Charakter des Bußverfahrens und der Lossprechung. Damit ist sie, weil öffentlicher Kontrolle entzogen, besonders anfällig für Missbrauch, Dilettantismus und im Extrem sogar für Scharlatanerie. Sie bedarf in besonderer Weise eines eigenen Ethos, das sich normethisch in teils strengen und mit hohen Strafen bewehrten Verboten und tugendethisch in Grundhaltungen der Beratenden manifestieren muss. Kirchenrechtliche Normen sowie pastorale Anweisungen für die Beichte geben davon Zeugnis, dass die Kirche diesen Regelungsbedarf grundsätzlich immer gesehen hat.

Was hier von dezidiert kirchlicher Beratung gesagt wurde, gilt selbstverständlich für jede Beratung. Wenn also im Folgenden die Frage nach einem zeitgemäßen Beratungsethos gestellt wird, dann geschieht dies zwar punktuell mit spezifischem Blick auf die Kirche, soll aber generell die gesamte Beratungsszene in den Blick nehmen. In einem ersten Schritt soll dabei geklärt werden, in welche Richtung sich *Beratungssuchende* entwickeln können sollen, welche normative Leitvorstellung wir mithin von ihnen haben. Erst dann kann gefragt werden, welche *Strukturen* der Qualität *einer* Beratung dienen und welche persönlichen Voraussetzungen *beratende Personen* mitbringen bzw. entwickeln sollten.

1. Voraussetzungen auf Seiten des Ratsuchenden

Was ist das Leitbild für eine zu beratende Person? Welche Fähigkeiten, welche Kompetenzen soll sie durch die Beratung

gewinnen bzw. entfalten können? Im Grunde steckt die Antwort auf diese Frage schon im Begriff der Beratung, der so alt noch gar nicht ist. Das Selbstverständnis der „Fachleute“ als „BeraterInnen“ impliziert nämlich im Umkehrschluss, dass die Beratenen am Ende eine eigenständige Entscheidung zur Lösung ihrer Probleme fällen können. Nicht die BeraterInnen treffen stellvertretend für die KlientInnen die Entscheidung, sondern diese selbst werden durch die Beratung in die Lage versetzt, autonom zu handeln und eigenständiger zu leben.

Das ist ein Paradigmenwechsel gegenüber dem klassischen Bild von Beratung. Wie im Arzt-Patienten-Verhältnis wurde auch in Beratungssituationen lange von einer paternalistischen Beziehung ausgegangen: Der Beratende sagt dem Ratsuchenden klipp und klar, was er zu tun und was er zu lassen hat. Es ist natürlich bequemer, wenn der Fachmann oder die Fachfrau die Verantwortung für das Handeln der KlientInnen übernimmt. Nicht die Ratsuchenden nehmen ihr Leben in die Hand, sie überlassen sich vielmehr ganz der „Fürsorge“ ihrer RatgeberInnen. Im Zweifelsfall können sie sogar die Schuld abwälzen und ihre eigenen Hände in Unschuld waschen.

Heute jedoch gilt es als ausgewiesenes Leitbild professioneller Beratung, dass die KlientInnen zur Eigenständigkeit geführt, in ihrer Eigenverantwortung und ihrem selbst überlegten Handeln gefördert werden sollen¹. Die Kunst der Beratung ist es folglich, ihnen jene Hinweise und Fragestellungen an die Hand zu geben, die eine qualifizierte Entscheidung ermöglichen. Autonomie erfordert Information und Reflexion. Nur eine aufgeklärte Entscheidung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit zum gewünschten Ergebnis führen. Wie im

sog. „informed consent“ der Medizin muss deshalb in jeder Beratung die verständliche Vermittlung von wichtigen Gesichtspunkten der anstehenden Problematik höchste Priorität haben.

Das heißt aber auch: KlientInnen sollen nicht von ihrem Berater abhängig werden – weder psychisch noch in anderer Form. Beratende dürfen nicht in die Rolle des Gurus schlüpfen, der absolute Unterwürfigkeit fordert und keinen Widerspruch zulässt. Vielmehr sollen sie die nüchterne Distanz ihrer KlientInnen zu den gegebenen Ratschlägen fördern. Ratsuchende werden diese von sich aus gründlich bedenken und nicht leichtfertig verwerfen. Denn sie bringen ja ein grundsätzliches Vertrauen zur beratenden Person mit.

2. Qualitätsmanagement der Beratungsstruktur

Wenn das Leitbild der zu beratenden Person eine autonome, eigenständige, gegenüber sich selbst wie dem/der Beratenden kritisch entscheidende Persönlichkeit ist, dann stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, welche (formalen) Beratungsstrukturen dem förderlich sind. Diese Strukturen formen je eigene Beratungssysteme, etwa das System seelsorglicher oder jenes psychologischer Beratung. Welches „Gerüst“ brauchen solche Systeme, wenn sie ihre Qualität sichern und entwickeln wollen? Im Grunde haben sich im Rahmen professioneller, wissenschaftlich fundierter Beratung vor allem vier Kriterien herausgebildet:

- *Rationalität*: Beratung basiert auf nachvollziehbaren Erkenntnissen über

¹ Wie es übrigens auch schon viele Wüstenväter anstrebten: Vgl. *Anselm Grün*, Geistliche Begleitung bei den Wüstenvätern, Münsterschwarzach 1991, 45–48.

Ursachen, Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten der für die Problemstellung relevanten Faktoren. Intuitionen können bestenfalls dort und solange eine Entscheidungen begründende Rolle spielen, wie solche Erkenntnisse nachweislich fehlen. Sie werden aber nach rationaler Erklärung drängen und das Mühen darum verlangen.

- *Transparenz:* Seriöse Beratung basiert nicht auf einem mysteriösen Geheimwissen, das nur in geschlossenen Zirkeln weitergegeben wird, sondern ruht auf Erkenntnissen, die mindestens innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe offen und transparent dargestellt und diskutiert werden. Publizität ist ein unerlässliches Kennzeichen ernsthafter Beratungsmethoden.
- *Diskursivität:* Wie in der Wissenschaft kann auch im Rahmen von Beratung Qualität nur über ständigen, kontroversen Diskurs gesichert werden. Dieser Diskurs sichert die Aufdeckung von irrigen Annahmen und die stetige Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des „state of the art“. Wo BeraterInnen ihre Ansätze einem solchen Diskurs entziehen, liegt der Verdacht nahe, dass diese den anerkannten Qualitätsstandards nicht standhalten. Auf jeden Fall aber verweigern sie sich der Fortentwicklung ihrer Methoden. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher Fortbildung ist in diesem Kontext unerlässlich für gute Beratung.²
- *Disziplinäre Selbstbeschränkung und interdisziplinäre Offenheit:* Jede qua-

lifizierte Beratungsmethode hat ihre genuinen Grenzen. Indem sie sich auf einen spezifischen Blickwinkel beschränkt, aus dem heraus sie ein Problem betrachtet und zu lösen versucht, blendet sie zugleich andere, womöglich ebenfalls hilfreiche Betrachtungsweisen aus. Daher ist ein methodenbewusstes Arbeiten im Beratungsbereich immer mit Selbstbescheidung verbunden und verlangt nachgerade die Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation für den Fall, dass ein Problem mehrdimensional gelagert ist – etwa im Grenzbereich zwischen Psychologie und Medizin oder zwischen Psychologie und Seelsorge. Die beiderseitige Bereitschaft zur Kooperation ist hier unerlässlich zur Problemlösung.³

Angesichts einer Flut nicht rationaler, intransparenter und dem kritischen Diskurs entzogener Ratgeberangebote – man denke an Mondkalender, Erdstrahlen, Wasseradern, Astrologie, aber auch weithin akzeptierte Angebote wie Homöopathie oder Familienaufstellung – sind diese Kriterien alles andere als selbstverständlich. Es muss verblüffen, dass ausgerechnet im nachaufgeklärten Zeitalter irrationale, geheimnisumwitterte und teilweise sogar ausgesprochen autoritär vermittelte Beratungsangebote neue Faszination und Ausstrahlung entfalten. Dem gegenüber werden dann die bewährten Beratungsangebote als „Schul“-Angebote abgetan: „Schulmedizin“, „Schulpsychologie“ – so, als sei die Schule (gemeint ist die Universität!) etwas Verwerfliches oder mindes-

² Vgl. z.B. die Präambel der ethischen Richtlinien der DGP und des BDP, in: *Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)/Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)*, Ethische Richtlinien der DGP und des BDP, zugleich Berufsordnung des BDP, vom 29.9.98, in: www.dgps.de/dgps/satzung/003.php4#D1 (Stand: 08.2005).

³ Vgl. die Präambel und Kapitel D.I.5 der ethischen Richtlinien der DGP und des BDP (s. Anm. 2).

tens Zweit- bis Drittklassiges, und so als könnte gute Beratung nur von Menschen kommen, die aus der Schuldziplin ausscheren. Die Kunst guter Beratung wird verstanden als etwas, das handwerkliches Üben und Lernen nicht braucht, ja das sich dem Üben, das mit dem Begriff der „Schule“ angesprochen ist, gerade entzieht.

Es soll hier nicht behauptet werden, dass alles, was aus den Schulen des Wissens kommt, unumstößlich richtig ist. Es soll auch nicht behauptet werden, dass alle, die in einer solchen Schule ihr Examen erfolgreich bestanden haben, automatisch die besten und verlässlichsten RatgeberInnen sind. Wohl aber sei die These aufgestellt, dass Beratungssysteme, die ihre Theorie und Praxis einer schulischen Diskussion und Einübung im Sinne der genannten vier Kriterien unterstellen, mit weit größerer Wahrscheinlichkeit eine qualitativ hochwertige Beratung garantieren als jene Beratungssysteme, die das nicht tun.

Mit anderen Worten: Gute Beratung bedarf strukturell der Institutionalisierung. Sie muss in eine Diskursgemeinschaft eingebettet sein, die klare und nachvollziehbare Diskursregeln hat und Verstöße gegen diese Regeln auch ahnden kann. Insofern braucht gute Beratung eine „Community“ mit einer spezifischen Standesordnung. Personen, welche die Mindestanforderungen dieser Ordnung nicht erfüllen, werden von vorneherein von der Zulassung ausgenommen. Und zugelassene BeraterInnen, die nicht nach dem aktuellen Stand der Kunst beraten, werden sanktioniert, um die Qualität des Beratungssystems zu sichern.

In allen Beratungsberufen gibt es Richtlinien und Sanktionssysteme. Auch das klassische kirchliche Beratungsangebot, die Beichte, hat zumindest auf dem Papier über die Priesterweihe hinaus gehende strenge Zulassungsbedingungen (can. 970)

und ist außerdem mit kanonistischen Normen und Sanktionen behaftet. Allerdings, und das muss der Theologe ehrlich und beschämt eingestehen, sind hier zwei augenscheinliche Defizite festzustellen:

Erstens gibt es keinerlei kirchliches Normensystem für seelsorgliche Beratung außerhalb der Beichte – und dies, obwohl, wie schon gesagt, die geistliche Beratung eine bis zu den Wüstenvätern zurück reichende, breite Tradition hat. Bei aller Skepsis hat das kirchliche Amt die seelsorgliche Beratung außerhalb der Beichte (meist durch in spiritualibus erfahrene Laien!) nie völlig untersagt. Es hat aber auch jenseits dogmatischer Grundüberzeugungen nie in größerem Umfang regelnd und normierend auf das System seelsorglicher Beratung Einfluss genommen. Das tut paradoxer Weise als erster ein Laie, der zum Zeitpunkt der Abfassung seines Exerzitienbuchs – eines Buchs für ExerzitienbegleiterInnen, also RatgeberInnen – noch nicht theologisch gebildete oder zum Priester geweihte Ignatius von Loyola.

Zweitens fehlt für die Beichte ein zusammenhängendes, in sich konsistentes Corpus von Normen. Die diesbezüglichen Normen im Codex Iuris Canonici sind verstreut und ergeben bei weitem kein Gesamtbild eines Ethos des Beichtpriesters oder eines Qualitätsmanagements der Beratung im Rahmen des Beichtsakraments. Offenkundig wird die Beichte noch immer zu sehr als richterliches und zu wenig als therapeutisches Geschehen angesehen – obgleich sie nach can. 978 § 1 die beiden Aspekte gleichberechtigt beinhalten sollte.

Ausgerechnet die „Schulseelsorge“ bleibt also hinter der Schulmedizin und Schulpsychologie zurück, wo es um die Sicherung der Qualität des Beratungssystems geht. Wie aber sieht es im Hinblick auf die Qualität der beratenden Personen

aus? Was ist von Bedeutung, um nicht nur systemische, sondern auch individuelle Standards zu sichern?

3. Qualitätsmerkmale der beratenden Person

Auch die Qualitäten der einzelnen BeraterInnen müssen daran gemessen werden, ob sie die umfassende Autonomie der KlientInnen einfordern und fördern. Und in der Tat lässt sich zeigen, dass die traditionellen Normen und Grundtugenden für Personen im Beratungsdienst genau dieses Ziel im Auge haben. Dabei finden sich die negativen Verbotsnormen verständlicherweise häufiger in den jeweiligen Standesordnungen als die positiven Gebotsnormen oder Grundhaltungen. Letztere werden eher über Ausbildungsordnungen vermittelt, soweit solche vorhanden sind.

Was also sind die Grundlegenden *Verbote* für BeraterInnen? Entlang des kirchlichen Rechts lassen sich vor allem drei Verbote herausarbeiten, die letztlich in allen Beratungsberufen das Grundgerüst von Verboten bilden:

- Das *Schweigegebot* sichert die *Diskretion ad extra* zum Schutz der Persönlichkeit des Klienten. Es ist nicht nur in praktisch allen Standesordnungen von Beratungsberufen enthalten und mit Sanktionen bewehrt,⁴ sondern auch seitens demokratischer Staaten gesetzlich anerkannt und gegen Übergriffe staatlicher Organe weitgehend geschützt. In Bezug auf die Beichte ist das sog. Beichtgeheimnis ausdrücklich sehr weit gefasst: Can 983f. verbietet die direkte Preisgabe von Informati-

onen, die den Beichtenden unmittelbar verrät, ebenso wie den indirekten Gebrauch des in der Beichte gewonnenen Wissens in einer Weise, die den Beichtenden schädigen könnte. Zudem gilt das Beichtgeheimnis ausnahmslos, selbst dort, wo es um die Rettung von Leben geht, und ist mit der höchsten kirchenrechtlich denkbaren Sanktion belegt: Bei direkter Verletzung erfolgt sofort die Tatstrafe der Exkommunikation, bei indirekter Verletzung eine „angemessene Strafe“.

- Die *Verbote übertriebenen Nachfragens und überzogenen Bewertens* gewährleisten die *Diskretion ad intra*. Es geht nicht darum, dass die beratende Person sich ein Geschehen bis ins letzte Detail hinein vorstellen kann, sondern dass sie so viel Informationen erhält, wie sie zur soliden Beratung braucht. Hier ist jeder verdeckte Voyeurismus zu vermeiden. Das Kirchenrecht fordert deshalb vom Beichtpriester Behutsamkeit beim Nachfragen und Ausforschen (can. 979). Mag das auch ursprünglich besonders im Blick auf das sechste Gebot gemeint gewesen sein, so gilt es doch bezüglich jeglicher Materie. Hinzu kommen muss eine große Vorsicht, was bewertende Äußerungen des Ratgebers betrifft. Sowohl vorschnelle Verharmlosungen („ach,

Weiterführende Literatur:

Isidor Baumgartner, Pastoralpsychologie, Düsseldorf 1990.

Konrad Baumgartner/Wunibald Müller (Hg.), Beraten und Begleiten, Freiburg i.Br. 1990.

Anselm Grün, Geistliche Begleitung bei den Wüstenvätern, Münsterschwarzach 1991.

⁴ Vgl. z. B. Kapitel B.III. der ethischen Richtlinien der DGP und des BDP (s. Anm. 2).

das ist doch gar nicht so schlimm!“) als auch übereilte Dramatisierungen („was, das haben Sie allen Ernstes gemacht?“) helfen nicht weiter. Ein wertendes Urteil kann erstens nur am Ende eines Beratungsgesprächs stehen und muss zweitens an der Eigenbewertung des Klienten ansetzen. Mag sein, dass diese einer Korrektur bedarf. Doch selbst eine derartige Korrektur muss so erfolgen, dass sie den Respekt vor der Autonomie der beratenen Person spüren lässt. Letztlich muss diese in der Beratung (nicht in der Beichte qua „Gerichtsverhandlung“!) selbst ein Urteil fällen, das kann ihr niemand abnehmen.

- Das *Missbrauchsverbot* sichert die nötige *Distanz zwischen BeraterIn und KlientIn*. Für die Beichte kennt die Kirche dieses Verbot v.a. im Blick auf sexuellen Missbrauch. Can. 977 erklärt die sog. „absolutio complicitis“, die Lossprechung des eigenen Sexualpartners für ungültig (außer in Todesgefahr), insbesondere wenn die sexuelle Beziehung sich innerhalb der Beichte entwickelt. Ein Priester, der seinen Partner/seine Partnerin losspricht, zieht sich gemäß can. 1378 § 1 die sofortige Tatstrafe der Exkommunikation zu. In Orientierung an Sigmund Freud hat sich jedoch im 20. Jh. eine erweiterte Fassung des Missbrauchsverbots etabliert, die sog. Abstinenzregel: BeraterInnen dürfen bei ihren KlientInnen nicht nach der Erfüllung eigener Bedürfnisse suchen – welcher Art diese auch immer sein mögen. Letztlich

mündet diese Regel in das Verbot, überhaupt eine Bindung zum Klienten einzugehen.⁵ Damit ist es zugleich obsolet, eine eng befreundete oder abhängige Person zu beraten. Beide, Berater wie Klienten, sollen nach aller Möglichkeit ihre innere und äußere Unabhängigkeit gegenüber dem jeweils Anderen bewahren. Nur so ist ihre Autonomie zu verwirklichen.

Über die Verbote hinaus lassen sich aber auch Gebote finden. Da diese sich normalerweise nicht in rechtlichen Ordnungen finden, greife ich hier auf jene Anweisungen zurück, die Ignatius von Loyola in seinem Exerzitienbuch denen gibt, die Menschen in geistlichen Übungen beraten und begleiten. Dort finden sich u.a. folgende Hinweise:

- BeraterInnen sollen die *Autonomie der Ratsuchenden fördern*. Sie sollen diese ihren Weg selbständig entdecken lassen und nur so viele Vorgaben machen, wie dazu nötig sind.⁶
- In der Darlegung von Sachverhalten gilt das Prinzip absoluter *Wahrheits-treue*: Nicht Privatmeinungen sind gefragt, sondern die nüchterne Darstellung dessen, was objektiv anerkannt ist.⁷ Auch die Darstellung kontroverser Positionen und Argumente ist unabdingbar, damit Ratsuchende sich ihre Meinung selbst bilden können.
- In der Einstellung sollen Beratende den Beratenen *zugleich kritisch-distanziert und wohlwollend sympathetisch* begegnen.⁸ Zu große Nähe verhindert den Blick über den Tellerrand, den

⁵ Kapitel D.I.3 der ethischen Richtlinien der DGP und des BDP (s. Anm. 2).

⁶ Ignatius von Loyola, Geistliche Übungen, (= Exerzitienbuch = EB), Freiburg i. Br. 1983, hier: EB 2.

⁷ EB 2.

⁸ EB 6–7.

Ratsuchende gerade anstreben. Zu große Distanz erweckt in ihnen den Eindruck, mit den eigenen Problemen nicht verstanden zu sein. Unbequeme Wahrheiten müssen angesprochen werden, aber mit der nötigen Sensibilität.⁹

- Von der Sache her sollen BeraterInnen *zugunsten von Moralität und Vollkommenheit werben*¹⁰, zugleich aber *strikt ergebnisoffen beraten*: „Wie eine Waage in der Mitte stehend“ sollen sie Gott den Entscheidungsprozess im Klienten überlassen¹¹. Ein Anspruch, der auch heute in der Seelsorge allzu selten umgesetzt wird (vgl. etwa den Rückzug aus der Beratung in Schwangerschaftskonflikten in deutschen Diözesen).

Beratung braucht Qualität, soll sie die eigenverantwortliche Lebensgestaltung der Ratsuchenden fördern. Solche Qualität ist

weder innerhalb noch außerhalb der Kirche selbstverständlich. Es ist berechtigt und gut, wenn die Kirche auf Defizite verschiedener Beratungsangebote im parareligiösen oder paratherapeutischen Bereich hinweist. Doch es wäre auch dringend erforderlich, das eigene kirchliche Ethos der Beratung selbstkritisch zu durchleuchten und an höchsten Standards zu bemessen. Und da bleibt zweifelsohne noch viel zu tun.

Der Autor: Geb. 1962 in Würzburg, Priester, seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie an der KTU Linz, Mitglied in nationalen wie internationalen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften (u.a. Gentechnik-Kommission des österr. Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, AG für Theologie der Spiritualität); nebenamtliches Engagement in der Pfarrseelsorge.

⁹ Vgl. *Anselm Grün*, Geistliche Begleitung bei den Wüstenvätern (s. Anm. 1), 51–56.

¹⁰ EB 15–16.

¹¹ EB 15.